

(Bezeichnung und Anschrift des Anbieters)

Datum der Absendung

(Bekanntgabeadressat)

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf **Seite 2 der Anlage R** einzutragen.

Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

für das Kalenderjahr _____

Name, Vorname		Geburtsdatum (soweit bekannt)	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer (soweit vorhanden)	
Anbiaternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	

Grund für die Mitteilung:

- erstmaliger Bezug von Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 bis 3 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- Bezug von Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 4 bis 6 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Sie haben aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr _____ folgende steuerpflichtige Leistungen erhalten:

Leistungen, die nach § 22 Nr. 5 Satz 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Besteuerung unterliegen

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹	
2	§ 22 Nr. 5 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 34b Satz 1 EStG (in Nr. 1 nicht enthalten) ²	
3	§ 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG ³	
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ⁴	
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV ⁵	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 oder 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. i.V.m. § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG ⁶	
7	§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG ohne Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) unterliegen ⁷	
8	§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG (Halbeinkünfteverfahren) ⁸	

Leistungen, die nach § 22 Nr. 5 Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG) der Besteuerung unterliegen

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
9	§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG ⁹	
10	§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG ¹⁰	
11	§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG ¹¹	

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beiträge im Sinn des § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, oder nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfreie Leistungen. **Gefördertes Kapital** in diesem Sinne ist Kapital, das auf geförderten Beiträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- ¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden, oder aus einer Direktversicherung, einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- ² Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, wenn bereits vor dem 1. Januar 2002 laufende Versorgungsleistungen aus einer Unterstützungskasse oder auf Grund einer Versorgungszusage gewährt wurden und die Versorgungsverpflichtung zwischenzeitlich auf diesen Pensionsfonds übertragen wurde. **Der bescheinigten Leistungen unterliegen zwar in vollem Umfang der Besteuerung. Das Finanzamt gewährt jedoch den Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG sowie den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG, soweit diese nicht anderweitig aufgebraucht sind.**
- ³ Es handelt sich um Leistungen aus einer Direktversicherung, einem Pensionsfonds oder einer Pensionskasse, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Die der Leistung zu Grunde liegende Versorgungszusage wurde nach dem 31. Dezember 2004 erteilt (Neuzusage) und erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. **Die Besteuerung erfolgt - wie die Besteuerung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Kohorte).**
- ⁴ Es handelt sich um eine Leibrente aus einem Lebensversicherungsvertrag (einschließlich Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Die Leibrente fließt aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage wurde vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Versorgungszusage erfüllt **nicht** die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).**
- ⁵ Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (z.B. Erwerbsminderungsrente, Waisenrente) aus einem Lebensversicherungsvertrag (einschließlich Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Die abgekürzte Leibrente fließt aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage wurde vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Versorgungszusage erfüllt **nicht** die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.**
- ⁶ Es handelt sich um die Auszahlung von Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag (einschließlich Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Andernfalls enthält die Mitteilung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ⁷ Bescheinigt sind die auf nicht gefördertem Kapital beruhenden Erträge aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG, die nicht nach § 3 Nr. 40 EStG (Halbeinkünfteverfahren) zu besteuern sind. **Die bescheinigten Erträge unterliegen in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ⁸ Bescheinigt sind die auf nicht gefördertem Kapital beruhenden Erträge aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG, die der **Besteuerung nach § 3 Nr. 40 EStG (Halbeinkünfteverfahren)** unterliegen.

- ⁹ Das Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Abs. 1 oder § 95 EStG verwendet. Bescheinigt ist das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge (einschließlich der Beitragsanteile für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und der zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung) und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.** Bei vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall erfolgt in Fällen der schädlichen Verwendung die Besteuerung nicht nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG, sondern nach § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG.
- ¹⁰ Eine steuerschädliche Verwendung nach § 92a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG liegt vor, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor der vollständigen Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags endet oder bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 12 Monaten. Der bescheinigte Betrag setzt sich zusammen aus den Zuwächsen (z.B. Zinserträge und Kursgewinne), die in dem bei der steuerschädlichen Verwendung noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag enthalten sind (§ 22 Nr. 5 Satz 5 Halbsatz 1 EStG) und dem Vorteil, der sich durch die zinslose Nutzung des noch nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags ergibt. Dieser Vorteil wird mit 5 % (Zins und Zinseszins) für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung berechnet (§ 22 Nr. 5 Satz 5 Halbsatz 2 EStG). **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ¹¹ Es handelt sich um Erträge aus einer vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall, bei der im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Versicherungsvertrages insgesamt weniger als 12 Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden sind, oder um Erträge aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, bei dem die in diesem Vertrag angesammelten Erträge nicht bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes besteuert wurden. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**